

Zollmeldung | WTO | Internationale Handelsabkommen

Schiedsrichter für Mehrparteien-Übergangsvereinbarung stehen fest

Am 31. Juli informierten die Teilnehmer der Mehrparteien-Übergangsvereinbarung die WTO über die zehn Schiedsrichter, die nun bei Beschwerden über WTO-Panelberichte angehört werden.

03.08.2020

Der letzte Schritt im Rahmen der Übergangsvereinbarung ist nun vollbracht. Am 31. Juli teilten die Teilnehmer der Übergangsvereinbarung die zehn Schiedsrichter mit, die nun bei Beschwerden über WTO-Panelberichte angehört werden und somit die Berufungsfunktion des WTO-Streitbeilegungsgremiums vorübergehend aufrechterhalten.



Sollte eine Partei gegen einen WTO-Panelbericht Berufung einlegen, so werden drei Mitglieder des Richterpools nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und angehört.

Die ausgewählten Schiedsrichter verfügen über Fachkenntnisse in den Bereichen Recht, internationaler Handel und WTO-Übereinkommen. Folgende Richter/Richterinnen wurden ernannt:

- Mr Mateo Diego-Fernández ANDRADE
- Mr Thomas COTTIER
- Ms Locknie HSU
- Ms Valerie HUGHES
- Mr Alejandro JARA
- Mr José Alfredo Graça LIMA
- Ms Claudia OROZCO
- Mr Joost PAUWELYN
- Ms Penelope RIDINGS
- Mr Guohua YANG

Trotz dieser Übergangslösung streben zahlreiche WTO-Mitglieder und vor allem die EU eine Lösung dieser Sackgasse in Form einer Reform der WTO an.

Weitere Informationen:

- [Mitteilung der Europäischen Kommission, 3. August 2020](#) 
- [Mitteilung der WTO](#) 

Dieser Beitrag gehört zu:

[Blockade der WTO-Streitschlichtung: Wie geht es weiter?](#)

Mehr zu:

WTO
Internationale Handelsabkommen / WTO
Zoll

Kontakt

Melanie Hoffmann

Zollexpertin

 +49 228 24 993 335

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.